

Keglerverband Niedersachsen e. V.

- K V N -



FINANZORDNUNG

8. März 2008

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Allgemeines

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung
3. Haushaltsplan
4. Deckungsfähigkeit
5. Jahresrechnung
6. Geschäftsführer
7. Finanzausschuss
8. Kassenprüfung
9. Geschäfts- und Kassenverwaltung
10. Mitgliedsbeiträge
11. Ausgaben und Erstattungen
12. Schlussbestimmungen
13. Inkrafttreten

Teil 2 – Einnahmen

1. Beiträge
2. Meisterschaften
3. Punktspiele
4. Weitere Gebühren
5. Leistungsabzeichen in Gold
6. Lehrgangsbeiträge
7. Ausfallgebühr
8. Besondere Teilnehmergebühren

Teil 3 – Ausgaben

1. Punktspiele und Meisterschaften
2. Lehrgangsabrechnungen
3. Präambel
4. Honorare Lehrkräfte im KVN
5. Erstattungen für Lehrgangsleiter (Höchstsätze)
6. Förderung des Leistungssports
7. Abrechnungen von Schiedsrichtereinsätzen
8. Abrechnungen von Vergleichswettkämpfen
9. Reisekosten, Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen
10. Sitzungsgelder
11. Arbeitstagungen
12. Besondere Erstattung
13. Steuerliche Behandlung

Teil 1 – Allgemeines

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Keglerverbandes Niedersachsen e. V. (KVN). Der Text gilt sowohl für die männliche als auch für die weibliche Sprachform.
- 1.2 Soweit Gliederungen (Bezirke und Kreise) des KVN (§ 6 Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung aufstellen, müssen diese im Einklang mit der Finanzordnung des KVN stehen.
- 1.3 Für die KVN – Gliederungen stellen die jeweiligen Beträge die Höchstgrenzen dar.

2. Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 2.1 Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist wirtschaftlich zu führen.
- 2.2 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Haushaltsplan

- 3.1 Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des KVN. Er wird für jeweils ein Kalenderjahr aufgestellt.
- 3.2 Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- 3.3 Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
- 3.4 Die Haushaltspläne der Bezirke und Kreise des KVN sind nach ihrer Verabschiedung dem Geschäftsführer des KVN zur Kenntnis vorzulegen.

4. Deckungsfähigkeit

- 4.1 Innerhalb des Haushaltsplanes sollen die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig sein, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.
- 4.2 Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich in Frage stellen, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der geschäftsführende Vorstand beschließt.

5. Jahresrechnung

- 5.1 In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
- 5.2 Die Bezirke und Kreise des KVN haben eine Aufstellung ihrer Jahresrechnung dem Geschäftsführer des KVN zuzuleiten.

6. Geschäftsführer

- 6.1 Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten zuständig und verantwortlich.
- 6.2 Ihm obliegt:
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Die Erstellung der Jahresrechnung
 - Die Überwachung der Haushaltswirtschaft
 - Die Sicherung der Einnahmen
 - Die Überprüfung der Ausgaben
 - Der Zahlungsverkehr

7. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss setzt sich aus dem Geschäftsführer des KVN und den Geschäftsführern der Bezirke I, II, III und IV zusammen.

8. Kassenprüfung

- 8.1 Die Geschäftsvorgänge sowie die Rechnungslegung des KVN werden von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Sie werden vom Verbandstag und Hauptausschuss dergestalt bestellt, dass beide Organe jeweils einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Außerdem wählt der Verbandstag einen Ersatzprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen in der vorangegangenen Wahlperiode nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
- 8.2 Den Rechnungsprüfern obliegt, während des Geschäftsjahres, die Durchführung der Kassenprüfungen. Zu diesem Zweck ist ihnen jederzeit Einblick in die Bücher und in sämtliche Belege zu gewähren.
- 8.3 Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen, die dem Vorstand und dem Verbandstag oder Hauptausschuss vorzulegen sind. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es nicht, nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formale und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
- 8.4 Der 1. oder 2. Vorsitzende können außerordentliche Prüfungen anordnen.

9. Geschäfts- und Kassenverwaltung

- 9.1 Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte umfasst. Die Führung von Nebenkassen ist bei besonderen Anlässen in Abstimmung mit dem Geschäftsführer und nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes gestattet.
- 9.2 Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
- 9.3 Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs und der Kassengeschäfte obliegt dem Geschäftsführer.
- 9.4 Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
- 9.5 Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 9.6 Alle Geschäftsvorgänge sind nach dem Kontenplan des KVN zu erfassen. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
- 9.7 Eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher, Belege und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresrechnungen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.

10. Mitgliedsbeiträge

- 10.1 Die KVN - Mitgliedsbeiträge setzt der Verbandstag / Hauptausschuss fest.
- 10.2 Neben dem KVN - Beitrag wird der DKB - Beitrag und der Beitrag der DKB - Disziplinverbände (DBKV, DKBC und DSKB) in seiner jeweiligen Höhe eingezogen und abgeführt. Der Einzug erfolgt über die Bezirke, die ihrerseits die Beiträge von den Vereinen bzw. deren Mitgliedern erheben.
- 10.3 Für den Bowlingverband Niedersachsen e.V. wird der DKB - Beitrag in seiner jeweiligen Höhe eingezogen und abgeführt.
- 10.4 Die Gliederungen des KVN regeln ihre Beiträge eigenständig.

11. Ausgaben und Erstattungen

- 11.1 Die ehrenamtlich für den KVN und seine Gliederungen tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
- 11.2 Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet.

- 11.3 Für die einen besonderen Zeitaufwand erforderliche ehrenamtliche Mitarbeit (außerhalb von Sitzungen und Tagungen) kann eine angemessene Entschädigung / Erstattung gezahlt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann Höchstbeträge festsetzen.
- 11.4 Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind im Haushalt des KVN bzw. der jeweiligen Gliederung getrennt nachzuweisen.
- 11.5 Die steuerrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- 11.6 Kosten für die Anmietung von Büroräumen regelt der geschäftsführende Vorstand.
- 12. Schlussbestimmungen**
Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 13. Inkrafttreten**
Die Neufassung der Finanzordnung tritt nach Beschlussfassung des Verbandstages am 8. März 2008 in Kraft.

Teil 2 - Einnahmen

1. Beiträge		
Erwachsene		6,00 €
Jugendliche		3,00 €
2. Meisterschaften		
Startgeld Erwachsene	(pro120 Wurf und Eingewöhnungswürfe)	8,00 €
Startgeld Jugendliche	(pro120 Wurf und Eingewöhnungswürfe)	6,00 €
Startgeld Jugendliche	(pro100 Wurf und Eingewöhnungswürfe)	5,00 €
Nichtantritt bei einer Meisterschaft	(je Starter)	25,00 €
Nichtvorlage der Altersklassenerklärung		5,00 €
Nichtvorlage des Spielerpasses		5,00 €
3. Punktspiele		
pro Spiel einer 6 er Mannschaft		22,50 €
pro Spiel einer 4 er Mannschaft		15,00 €
Verwaltungskosten	(je Mannschaft)	15,00 €
Nichtantritt einer Mannschaft	(je Spiel)	75,00 €
Spielverlegungen		15,00 €
Nichteinhaltung von Fristen		15,00 €
Nichtvorlage des Spielerpasses		5,00 €
4. Weitere Gebühren		
Einspruchs- / Verfahrens- und Berufungsgebühr		150,00 €
Genehmigung von Werbung		26,00 €
Genehmigung von Bundes Kegelsportabzeichen (BKSA)		20,00 €
Genehmigung von Turnieren		11,00 €
Spielen mit nicht genehmigter Werbung		130,00 €
Durchführung nicht genehmigter BKSA		100,00 €
Durchführung nicht genehmigter Turniere		55,00 €

5. Leistungsabzeichen in Gold

Teilnehmergebühr		5,00 €
Anteil KVN		3,00 €
Anteil Verein		2,00 €

6. Lehrgangbeiträge

Übungsleiter Breitensport	(Sonderausbildung 120 Std.)	120,00 €
Nichtverbandsmitglieder		400,00 €
Grundkurs C – Trainer		30,00 €
Nichtverbandsmitglieder		225,00 €
Lehrgang C – Trainer	(120 Std. je Lehrgang)	120,00 €
Nichtverbandsmitglieder		400,00 €
Lehrgang B – Trainer		120,00 €
Nichtverbandsmitglieder		400,00 €
Fortbildung C – Trainer		30,00 €
Fortbildung B – Trainer		30,00 €
Schiedsrichterlehrgang		30,00 €
sonstige Wochenendlehrgänge		30,00 €
Tageslehrgänge		18,00 €
Materialien		55,00 €

7. Ausfallgebühr

Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung (bis spätestens 30 Tage vor Lehrgangsbeginn) wird grundsätzlich der eingezahlte Lehrgangsbeitrag, mindestens aber 30,00 € einbehalten. Weiterhin sind die dem KVN in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

8. Besondere Teilnehmergebühren

Zur Kostendeckung einzelner Maßnahmen können besondere Teilnehmergebühren erhoben werden.

Teil 3 – Ausgaben**1. Punktspiele und Meisterschaften**

- pro Wurf (einschließlich der Eingewöhnungswürfe) 0,03 €

2. Lehrgangsabrechnungen

Es gelten die Abrechnungsbestimmungen des Landessportbundes in der jeweils gültigen Fassung. Zur Deckung von Differenzbeträgen zwischen notwendigen und erstattungsfähigen Lehrgangskosten können Teilnehmerbeiträge erhoben werden. Erhobene Teilnehmerbeiträge sind bei der Abrechnung unter Vorlage eines Einnahmebeleges auszuweisen.

3. Präambel

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Ausbilder abhängig. Für die Fortbildung des Lehrteams ist der Verbandslehrwart verantwortlich (vergl. auch Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DSB).

4. Honorare Lehrkräfte im KVN

Für Vergütungen an Referenten können folgende Höchstsätze pro Unterrichtseinheit (UE = 45 Minuten) erstattet werden:

Pro Tag und Lehrkraft sind maximal 8 UE erstattungsfähig.

- A – Trainer 15,00 €
- B – Trainer mit langjähriger Praxis, Fachreferenten, Mediziner, Therapeuten 15,00 €
- B – Trainer als Referent ohne langjährige Praxis 8,00 €
- Referenten der Schiedsrichterausbildung auf Bezirks- und Verbandsebene 8,00 €
- Gastreferenten der Sektionen 10,00 €

In begründeten und genehmigten Ausnahmefällen sind höhere Honorare möglich.

5. Erstattungen für Lehrgangleiter (Höchstsätze)

- Tageslehrgang (mind. 4 UE) 50,00 €
- Wochenendlehrgang (2 Kalendertage) 75,00 €
- Wochenendlehrgang (3 Kalendertage) 100,00 €

In der Lehrgangleitung ist die eigene Lehrtätigkeit wie folgt enthalten:

- Tageslehrgang bis zu 2 UE
- Wochenendlehrgang bis zu 4 UE

Für allgemeine Kosten und Abrechnungsbestimmungen gelten die Richtlinien des Landessportbundes in der jeweils gültigen Fassung.

Erstattet werden die Fahrtkosten der DB 2. Klasse, bei Benutzung eines PKW 0,26 €/je km.

Alle Lehrgangsmaßnahmen sind innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung mit der Geschäftsstelle des KVN abzurechnen.

6. Förderung des Leistungssports

Es gelten die jeweils gültigen Richtlinien des Landessportbundes Niedersachsen.

7. Abrechnungen von Schiedsrichtereinsätzen

7.1. Es können nur abrechnen:

Schiedsrichter die im Einsatz bei vom Verband angesetzten Meisterschaften, Endspieltage der Verbandsligen- und Klassen oder Wettkämpfen waren.

Im Einzelnen werden vergütet:

Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Darüber hinaus erhalten alle für ihren Einsatz:

- je ½ Tag (bis 5 Stunden) 8,00 €
- je 1 Tag (über 5 Stunden) 15,00 €

Diese Beträge sind steuerpflichtig und müssen eigenständig versteuert werden.

7.2. Abrechnungen für sportliche Leiter und Helfer bei Lande- und Deutschen Meisterschaften.

Es können nur die Verantwortlichen und Helfer bei Meisterschaften abrechnen, die vom Verband aus im Einsatz waren.

Im Einzelnen werden vergütet:

Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Darüber hinaus erhält dieser Personenkreis:

- je ½ Tag (bis 5 Stunden) 8,00 €
- je 1 Tag (über 5 Stunden) 15,00 €

Diese Beträge sind steuerpflichtig und müssen eigenständig versteuert werden.

7.3. Abrechnungen für Ausrichtung der Landes- und Landesjugendmeisterschaften

Der ausrichtende Verein bekommt:

- pro Wurf (einschließlich der Eingewöhnungswürfe) 0,03 €
- pro durchgeführtem Startrecht (Vor- und Endläufe) 1,00 €

In begründeten und genehmigten Ausnahmefällen sind weitere Erstattungen möglich.

8. Abrechnungen von Vergleichswettkämpfen

Abrechnungen erfolgen für Aktive, Betreuer, Leiter und Schiedsrichter über die Teilnehmerlisten. Es gelten die jeweiligen Richtlinien des Landessportbundes.

Im Einzelnen werden vergütet:

- Verzehrgeld, wenn keine Verpflegung bereitgestellt wird.
- Fahrtkosten der DB 2. Klasse, bei Benutzung eines PKW 0,26 €/km
- Der nachgewiesene Verpflegungsaufwand mit eventuell entstandenen Übernachtungskosten.

Alle Maßnahmen sind nach der Durchführung innerhalb von zehn Tagen mit der Geschäftsstelle des KVN abzurechnen.

9. Reisekosten, Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen

9.1 Begriffsbestimmungen

Dienstreisen gelten als ein- und mehrtägige Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Reisekosten sind Auslagen, die durch Dienstreisen veranlasst sind, hierzu gehören im Einzelnen:

- Fahrtkosten
- Tagegeld (ab 8 Stunden Abwesenheit)
- Nachgewiesene notwendige Auslagen für Verpflegung bis zu 8 Stunden Abwesenheit
- Übernachtungsgeld
- Nebenkosten

Beginn und Ende von Dienstreisen

Die Dienstreise beginnt bei der Abreise von der Wohnung und endet mit Ankunft an der Wohnung.

9.2 Anspruchsberechtigung

Jeder Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekosten in Höhe der dienstlich veranlassten Aufwendungen, soweit sie zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Zuwendungen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

9.3 Erstattungssätze

Fahrtkosten werden erstattet für die Fahrt DB 2. Klasse oder andere öffentliche Verkehrsmittel. Erstattet werden kann auch die Fahrt 1. Klasse, sofern der Reisetag auf einem Freitag/Sonntag (überfüllte Züge) liegt und das Reiseziel über 150 km entfernt ist. Bei Benutzung des eigenen Pkw beträgt die Erstattung 0,26 €/km.

Tagegeld wird gemäß nachstehender Tabelle zu unterschiedlichen pauschalierten Sätzen für Dienstreisen von mehr als 8 Stunden erstattet.

Die Zeitstaffelung sieht 3 Erstattungsgruppen vor:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| • bei mehr als 8 Stunden Reisedauer | 6,00 € |
| • bei mehr als 14 Stunden Reisedauer | 12,00 € |
| • bei 24 Stunden Reisedauer | 24,00 € |

Das Tagegeld ist zu kürzen, wenn unentgeltlich Verpflegung bereit gestellt wird. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Kürzungen betragen:

- 20 vom Hundert für Frühstück
- 35 vom Hundert für Mittagessen und
- 35 vom Hundert für Abendbrot

Der Kürzungsbetrag errechnet sich immer, also auch bei einem Teiltagegeld, vom vollen Tagegeldsatz.

Übernachtungsgeld sind durch Beleg nachzuweisen. Aus steuerlichen Gründen müssen Rechnungen von Hotels nicht auf den Reisenden, sondern auf den KVN ausgestellt werden.

Nebenkosten wie z. B. Parkplatzgebühren, Gepäcktransport und Gepäckaufbewahrung, Telefonkosten u. ä. werden erstattet, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind.

Dienstreisen sind in den vorgesehenen Vordrucken abzurechnen. Dabei ist jeweils Art der Tätigkeit, die Reisedauer (Abfahrt und Ankunft vom Wohnort) sowie Beginn und Ende des Dienstgeschäftes anzugeben. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Taxi sowie bei Reise-nebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

9.4 **Schlussbestimmungen**

Die genannten Beträge sind Höchstbeträge. Sie können nach Absprache und Beschlüssen in den Gliederungen niedriger angesetzt werden.

10. **Sitzungsgelder**

Ein Sitzungsgeld bis zu 13,00 € kann bei Sitzungen der KVN – Verbandsorgane gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag auf höchstens 13,00 € begrenzt. Dies gilt auch bei mehrtägigen Sitzungen. Sollte die Verpflegung vom KVN bzw. Dritten übernommen werden, entfällt die Zahlung des Sitzungsgeldes. Im Übrigen gilt die Abrechnungsbestimmung des Landessportbundes in der jeweils gültigen Fassung.

11. **Arbeitstagungen**

Es gilt die Abrechnungsbestimmung des Landessportbundes in der jeweils gültigen Fassung.

12. **Besondere Erstattung**

Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit (außerhalb von Sitzungen, Tagungen) kann eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Sie wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands, mit dem Haushaltsvoranschlag, vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss festgesetzt.

13. **Steuerliche Behandlung**

13.1 **Steuerfrei** sind Reisekosten und sonstige Auslagererstattungen, wenn sie den LSt-Richtlinien entsprechen.

13.2 **Steuerpflichtig** sind Sitzungsgelder und Erstattungen für besonderen Zeitaufwand sowie Honorare; sie sind vom Empfänger zu versteuern.